

Gichtanfälle, die auf einer Störung des Harnsäurestoffwechsels beruhen. Bei Herzkranken werden Obst und Obstsäfte heute oft verabreicht, da sie den Veränderungen des Zellchemismus, die bei diesen Kranken bestehen, entgegenwirken. Das Obst fördert bei diesen Leiden das Ausscheiden des Wassers und Kochsalzes und reichert den Organismus mit Basen an, so daß die im Gewebe zurückgehaltene Kohlensäure besser ausgeschieden werden kann. Bei Darmerkrankungen erfreuen sich Heidelbeeren und Heidelbeersäfte seit alters großer Beliebtheit. In letzter Zeit sind auch Apfelkuren bei Darmleiden mit großem Erfolg verwandt worden. Ihre Wirkung beruht im wesentlichen auf ihrer Eiweißarmut, ihrem Gehalt an Fruchtsäuren, die das Wachstum der Bakterien hemmen, und auf der Quellfähigkeit der Zellwandbestandteile, die eine mechanische Entfernung faulender Reste aus dem Darm bedingt. Obstkuren sind bei einigen besonders schwer zu beeinflussenden Darmkrankheiten, wie bei der Sprue und bei der *Heubner-Herterschen Krankheit*, besonders wirksam. Sie bewähren sich ferner bei fiebigen Erkrankungen und bei Bronchialasthma. Seit langem sind Traubenkuren bei Erkrankungen der Galle und Leber verwandt worden. In der Behandlung der Zuckerkrankheit hat man die Hafertage mit ebenso gutem Erfolg durch Obstkuren ersetzt. Es ist selbstverständlich und bedarf kaum eines besonderen Hinweises, daß diese Diätkuren nur unter Anleitung eines erfahrenen Arztes durchgeführt werden dürfen, da andernfalls Gesundheitsschädigungen entstehen können. Unter diesen sind vor allem die schweren Erkrankungen hervorzuheben, die mitunter nach reichlichem Genuss von Obst und Wasser auftreten. Sie beruhen auf einer erhöhten bakteriellen Zersetzung des Obstes mit starker Gasbildung, die zu einer Überdehnung und Lähmung des Dünndarmes führt. Die Warnung, auf Obst kein Wasser zu trinken, besteht also durchaus zu Recht.

Dr. Mehlitz, Berlin-Dahlem: „Über die Bedeutung und Rolle der Pektinstoffe in der Süßmosttechnik.“

Unter Besprechung der gesamten Süßmosttechnik von der Vorbereitung und Lagerung des Obstes bis zur Abfüllung des Süßmostes wurden diejenigen Punkte aufgezeigt, in die Pektinfragen hineinspielen, z. B. bei der Ausbeutung, bei der Gewinnung hochfarbiger Erzeugnisse, bei der Saftklärung und bei der Einlagerung.

Dir. Baumann, Obererlenbach: „Das Pasteurisierungsverfahren.“

Die deutschen Süßmostbetriebe haben zurzeit folgende Verfahren in Benutzung: 1. die Anwendung des Warmverfahrens sofort nach der Kelterung auf Verkaufsflaschen; 2. das Warmverfahren im Herbst auf Lagergefäß und zum zweitenmal bei der Flaschenabfüllung; 3. das Kaltverfahren mit dem Bakterienfilter im Herbst und zum zweitenmal bei der Flaschenabfüllung; 4. Warmeinlagerung im Herbst mit Abfüllung durch das Bakterienfilter; 5. Lagerung nach Böhi bei 7—8 at Kohlensäuredruck in Hochdrucktanks und Abfüllen mit dem Bakterienfilter; 6. Einlagerung wie unter 3. und Abfüllung nach dem Warmverfahren; 7. Warm- oder

Kaltverfahren im Herbst auf Lagerbehälter und keimfreies Umfüllen zur Ersparnis der zweiten Entkeimung.

Nach jedem dieser Verfahren kann ein hochwertiger Süßmost hergestellt werden. Im Versuchsstadium befinden sich noch das *Katalyn*-Verfahren und die Anwendung von ultravioletten Strahlen.

Dr. Schmitthenner, Kreuznach: „Die Kaltentkeimung des Süßmostes.“

Das Verfahren der Kaltentkeimung baut sich auf dem sogenannten EK-Filter der Seitzwerke auf. Wichtig ist die Vorbehandlung des Rohmostes und die Vorfiltration. Neuerdings bildet sich mehr und mehr eine Kombination des EK-Verfahrens einerseits mit dem Warmverfahren, andererseits mit dem Böhi-Verfahren heraus.

Dr. Fachmann, Berlin: „Güterregelung und Güteüberwachung von Süßmosten und verwandten Getränken.“

Der gesetzliche Zusammenschluß sämtlicher deutschen Süßmoster in der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft ermöglicht den Erlaß und die Überwachung von bindenden Vorschriften zur Sicherung und Hebung der Güte von Süßmosten. Insbesondere kommen hierbei in Betracht: Regelung über Herstellungstechnik und Lagerung der Säfte, Beschaffenheit des Obstes sowie der etwaigen Hilfsstoffe bei der Kellerbehandlung und Herstellung, Beschaffenheit und Zustand der Herstellungsräume und Betriebseinrichtungen, Eignung und fachliche Ausbildung von Betriebsführern und Gefolgschaft.

Auf die übrigen Vorträge sei kurz verwiesen. Prof. Dalmaso, Italien: „Traube und Traubekurstationen“; Generalsekretär d'Eaubonne, Frankreich: „Traubekurstationen“; Frau Dr. Vorwerk, Berlin: „Aufgabe und Arbeit der Frau“; Ing. Moissl, Österreich: „Obst und Süßmost im Kleingartenwesen“; Prof. Dr. Gachot, Frankreich, und Prof. Dr. Hartmann, Schweiz: „Obst und flüssiges Obst im Schulunterricht“; Dir. Ryt, Schweiz, und Dir. Bauer, Berlin: „Werbetechnik und Werbeerfolge“; Ministerialrat Prima, Estland: „Süßmoste in der Gesetzgebung“; Prof. Kulik, Tschechoslowakei: „Besteuerung der Süßmoste“; Prof. Szabo, Ungarn, Ing. Zweede, Holland, und Dir. Mellin, Schweden: „Anforderung an die Rohware“; Donath, Dresden: „Süßmosteinlagerung in Faß und Ballon“; Gätjen, Breslau: „Tankeinlagerung von Süßmost“; Dr. Wiedmer-Siebenmann, Schweiz: „Abfüllung, Transport und Offenausschank von Süßmost“; Dr. Engelhardt, Karlsruhe: „Neue Erfahrungen über Obst- und Traubendicksäfte“; Mr. Bireley, Kalifornien: „Ungewöhnliche Fruchtsäfte in Amerika“; Dr. Polzer, Berlin: „Die Arbeit in den wichtigsten Ländern der Erde. Gemeinsame Aufgaben“.

Im Anschluß an die Internationale Tagung fand am 6. August die 9. deutsche Konferenz für gärungslose Früchteverwertung statt. Hier wurden folgende Vorträge gehalten:

Donath, Dresden: „Das deutsche Süßmostgewerbe im Dienste des Volkes“; Dir. Baumann, Obererlenbach: „Flüssiges Obst“; Prof. Dr. Wirz, München: „Obst und flüssiges Obst in der deutschen Volkernährung“.

GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN

Über die Befugnis zur Verwertung einer Doktorarbeit tauchen öfters Zweifel auf. Die Rechtsgrundlage ist folgende: Eine Doktorarbeit ist ein Werk der Literatur im Sinne des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901. Demgemäß steht nach § 11 des genannten Gesetzes dem Urheber die ausschließliche Befugnis zu, das Werk zu vervielfältigen und gewerbsmäßig zu verbreiten. Da davon auszugehen ist, daß eine Doktorarbeit von dem Doktoranden verfaßt worden ist und der betreffende Professor höchstens Anregungen zu deren Inhalt gegeben hat, so ist Urheber im Sinne des Gesetzes grundsätzlich der Doktorand selbst, und es hängt allein von seinem Ermessen ab, ob er Teile daraus veröffentlichen will oder nicht.

Etwas anderes gilt nur dann, wenn durch besondere Vereinbarung mit dem Professor das Urheberrecht ganz oder zum Teil an diesen abgetreten ist, oder wenn in den allgemeinen Dissertationsbestimmungen der betreffenden Hochschule vorgeschrieben ist, daß das Urheberrecht in gewissem Umfange zugunsten der Universität beschränkt ist. [GVH. 21.]

Gewerbesteuerpflicht eines Hochschullehrers, der sich privat als Sachverständiger und Gutachter betätigt. Begriff des freien Nebenberufes. (Entsch. d. Sächs. Oberverwaltungsgerichts vom 8. Oktober 1936 Nr. 10 II. Ausführliche Wiedergabe in Jahrb. d. Sächs. Oberverwalt.-G.-Bd. 40, S. 149 u. Reichsverwaltungsbl. 1937, S. 480.) Nach § 3 Abs. 1 des Sächsischen Gewerbesteuergesetzes von 1926

(Gesetzesbl. S. 173) gilt als Gewerbebetrieb jede fortgesetzte auf Gewinn gerichtete selbständige Tätigkeit. Nach Abs. 2 wird die Annahme eines Gewerbebetriebes weder durch eine zeitweilige Unterbrechung der Tätigkeit noch durch deren nur einmalige Ausübung ausgeschlossen, wenn die Annahme besteht, daß die Tätigkeit bei Gelegenheit wieder aufgenommen oder wiederholt wird. Unwesentlich ist die Zahl der Gutachten. Die Gewinnabsicht ist vorhanden, wenn Vergütung gefordert und gezahlt wird. Die private Betätigung eines Hochschullehrers als Gutachter ist ferner eine in sich abgeschlossene, im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und Verantwortung und außerhalb eines Unterordnungsverhältnisses entfaltete selbständige Berufstätigkeit. Sie gehört nicht zu seinen Amtsobligationen, und zwar auch nicht insoweit, als die Gutachten für Gerichte oder andere Behörden bestimmt sind, zu denen er nicht im Anstellungsverhältnis steht. Die Sächsische Gewerbesteuerverordnung von 1933 (Gesetzesbl. S. 149) nimmt von der Gewerbesteuerpflicht nur noch die in deren § 4 Nr. 2 umschriebene Ausübung eines der reinen Kunst oder der reinen Wissenschaft gewidmeten freien Berufes (oder freien Nebenberufes) aus, wobei sie in Satz 3 eine in geringem Umfange neben dem freien Berufe oder Nebenberufe ausgeübte Gutachtertätigkeit als Sachverständiger in die Befreiung einbezieht. Letzterer steht aber erstens die unselbständige (unfreie) Tätigkeit eines Hochschullehrers (Beamten) entgegen. Die Gutachtertätigkeit ist sodann, wenn sie sich auch wissenschaftlicher Verfahren bedient, wie bei jedem Gutachter, nicht der reinen Wissenschaft gewidmet. Wenn gleich es zutreffen mag, daß die Hochschullehrer deshalb Gutachten erstatten, weil sie dadurch mit dem Leben in Fühlung bleiben und Erkenntnisse schöpfen, ist dies dennoch nur eine Nebenerscheinung. Auch wird die Gutachtertätigkeit nicht neben einem freien Nebenberuf ausgeübt, sondern stellt den Nebenberuf selbst dar. Ob eine Tätigkeit geringen Umfangs vorliegt, wäre im übrigen nach dem Gesamtbild zu beurteilen. Es kommt außer auf die Zahl der Gutachten auf ihre Größe, ihre Bedeutung, die verwendete Leistung nach Zeit und Mühe an. Alle diese Merkmale finden ihren Ausdruck in der Höhe der Vergütungen.

[GVE. 20.]

Lohnsteuerpflicht der Vergütung für eine Angestellenerfindung. (Entscheidung des Reichsfinanzhofes vom 29. Juli 1936 — IV 359/36.) Der Angestellte, der eine Erfahrung macht und dafür eine Vergütung erhält, scheidet mit dem Erfinderentgelt nicht aus der Lohnsteuerpflicht aus. Dem Erfordernis der schnellen und reibungslosen Erfassung der Einkommensteuer unterliegenden Einnahmen an der Quelle würde es zuwiderlaufen, wenn erst besonders untersucht werden müßte, ob die Leistung des Arbeitgebers eine Abgeltung für die Erfüllung der ordentlichen Dienstaufgabe oder für außergewöhnliche Leistungen besonderer Art darstellt. Anders ist die Frage der Versteuerung der dem Angestellenerfinder gewährten Vergütung nur dann zu beurteilen, wenn der Angestellte etwa außerhalb des Dienstes und der Diensträume sowie ohne Benutzung von Dienstgeräten in seinem eigenen Laboratorium oder im Betrieb eines Dritten eine Erfahrung gemacht und diese an seinen Arbeitgeber gegen Entgelt abgetreten hätte. In diesem Falle könnte es sich um Einkommen aus freiem Beruf gemäß § 18 des Einkommensteuergesetzes handeln, das nicht der Lohnsteuer unterliegt, sondern im Wege der Veranlagung erfaßt wird.

[GVE. 13.]

Die Mehrkosten für Mittagessen außerhalb des Hauses bei der Einkommensteuer. (Entscheidung des Reichsfinanzhofes vom 16. Dezember 1936 — IV A 326/36 —.) Die Mehrkosten für die Einnahme des Mittagessens außerhalb des Hauses infolge der weiten Entfernung der Wohnung von der Arbeitsstätte sind weder bei Gewerbetreibenden und freien Berufen noch bei Beamten und Privatangestellten vom Einkommen absetzbar. Es handelt sich um nichtabzugsfähige Kosten der Lebenshaltung. Anders ist die Rechtslage jedoch zu beurteilen, wenn es sich nicht um die regelmäßige Einnahme des Mittagessens in der Nähe der Arbeitsstätte, sondern um eine auswärtige Reisetätigkeit in einer Entfernung von mehr als 5 km von der Arbeitsstätte oder außerhalb der Gemeindegrenzen des Orts der Betriebsräume handelt.

[GVE. 15.]

Sachverständigenbetätigung. Schriftliche Gutachten eines Sachverständigen können in der Hauptverhandlung

verlesen werden, wenn der Sachverständige inzwischen verstorben ist — § 249, 250 der Strafprozeßordnung — (Entsch. d. Reichsgerichts vom 14. Januar 1937 — 3 D 681/36; Jur. Wochenschr. 1937, S. 1068²⁰). [GVE. 18.]

Schädigung der Landwirtschaft durch industrielle Anlagen. Ist in einer Gegend sowohl Industrie als Landwirtschaft heimisch, so können Einwirkungen des Industriewerkes von solcher Art und solchem Maß, daß sie die Lebensbedingung der Landwirtschaft zerstören, nicht als rechtmäßig im Sinne des § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuches angesehen werden, auch dann nicht, wenn die industriellen Anlagen planvoll angelegt sind und sie sich natürlich entwickelt haben. Es besteht eine Entschädigungspflicht, bei deren Erfüllung ein gerechter Ausgleich der widerstreitenden Belange getroffen werden muß. (Entsch. d. Reichsgerichts vom 10. März 1937 — V. 218/36; Jur. Wochenschr. S. 1237⁸). [GVE. 19.]

Eingeschränkter Anspruch und Schutzbegehren. Nach einer Entscheidung der Beschwerdeabteilung des Reichspatentamtes vom 22. September 1930, O. 17809 T./46 c. B. 533/29¹), ist es nicht angängig, durch eine die Klarstellung der Erfindung vereitelnde Beschreibung die Möglichkeit zu schaffen, den eingeschränkten Anspruch so auszulegen, daß das Schutzbegehren über den Rahmen seines Inhalts hinausgeht. Weigt sich der Anmelder, der Einleitung zur Beschreibung eine dem gewährbaren, beschränkten Patentanspruch entsprechende Fassung zu geben, so wird trotz Annahme des beschränkten Anspruchs durch die Anmelderin die Anmeldung zurückgewiesen. Die Anmelderin ist der irriegen Annahme, daß die von der Beschwerdeabteilung geforderte Fassung eine Äußerung über die Auslegung des Patents bedeute. Diese Fassung dient lediglich zur Klarstellung dessen, was als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll. Die geforderte Einverständniserklärung der Anmelderin sollte nur eine einwandfreie Zustimmung zu der vom Patentamt für erforderlich erachteten Beschränkung des Schutzbegehrens sein. Nach der Weigerung der Anmelderin erfolgte die Zurückweisung der Beschwerde.

Zweifel darüber, ob nur die Kombination oder auch die Elemente geschützt sind. Nach einer in der Zeitschrift GRUR. 1937, S. 131, abgedruckten Entscheidung des 6. Beschwerdesenats des Reichspatentamts vom 11. Januar 1935, B 143242 VI 40, hat das Patentamt bei Vorliegen eines Kombinationsanspruchs sich zu der Frage bestimmt zu äußern, ob die Elemente der Kombination für sich geschützt sind oder nicht.

Das Patentamt hatte insbesondere zu Anspruch 1 ausgeführt, daß mit Rücksicht auf den Stand der Technik in einem der Einzelmerkmale oder in irgendeiner Teilkombination von Merkmalen dieses Anspruchs eine patentwürdige Erfindung nicht zu sehen und der Gegenstand des Patents nur in der Vereinigung sämtlicher Merkmale dieses Anspruchs zu erblicken sei. Die Patentsucherin hatte sich mit den vom Amt vorgeschlagenen Unterlagen einverstanden erklärt, ohne sich aber zu den sonstigen Ausführungen des betreffenden Bescheids zu äußern. Sie beruft sich auf die Entscheidung des Reichsgerichts vom 9. Februar 1910, wonach die Patentinhaberin im Zweifel nur den Schutz beanspruchen kann, der ihr nach dem Stand der Technik am Anmeldetag gebührt (s. Bl. Patent-, Muster- u. Zeichenwes. 1910, S. 158, rechte Spalte, und 1913, S. 381, rechte Spalte). Es ist trotzdem Aufgabe des Patentamts, solche Zweifel von vornherein durch eine klare und bestimmte Fassung der Patentschrift nach Möglichkeit auszuschließen, s. auch Entscheidung des Reichsgerichts vom 23. Mai 1914 (Bl. Patent-, Muster- u. Zeichenwes. 1914, S. 298). Auch nach dem Kommentar von Pietzker, S. 265, Anm. 44, besteht in der Rechtsprechung Einverständnis darüber, daß die Erteilungs- und Nichtigkeitsbehörden zur Bestimmung des Schutzmfangs befugt sind.

Auskunft über den Wettbewerber. (§ 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.) Das Reichsgericht hat in zwei Entscheidungen vom 19. Juni 1936 — II 12/36 und 25. September 1936 — II 64/36 sich dahin geäußert, daß es zulässig ist, ausdrückliche Fragen über den Wettbewerber und seine Erzeugnisse in sachlicher Weise zu beantworten. Unstatthaft sei es aber, ohne Not und zum Eigennutz die

¹⁾ GRUR., 1937, Seite 131.

Beantwortung so zu gestalten, daß der Mitwettbewerber herabgewürdigt wird, auch wenn die Angaben an sich wahr sind (Wirtschaftswerbung 1936, Nr. 23/24, S. 118). [GVE. 1.]

Rednerüberwachung bei Vorträgen über Volksnährung. (Runderlasse d. RFSS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern vom 10. Januar 1937 und 31. März 1937 — SPP II E 1565/36 — Reichsministerialbl. i. V. S. 143 und 561 —). Die Arbeitsgemeinschaft für Volkernährung beim Reichsausschuß für Volksgesundheitsdienst, Berlin W 62, Einemstr. 11, erteilt Rednerausweise für Personen, die öffentliche Vorträge aus dem Gebiete der Volkernährung halten wollen. Es soll hierdurch einer Irreführung der Bevölkerung vorgebeugt werden. [GVE. 14.]

Ausbildung der Nahrungsmittelchemiker. Zu den Anstalten, welche die Berechtigung zur Ausbildung der Nahrungsmittelchemiker besitzen (§ 16 Abs. 1 Nr. 4 der Prüfungs-vorschriften) treten hinzu: Die Chemische Abteilung der Militärärztlichen Akademie zu Berlin, die Chemischen Untersuchungsstellen des Hauptsanitäts-parks Berlin, der Wehrkreis-sanitätsparke I in Königsberg, IV in Leipzig, VII in München, VIII in Breslau sowie die Chemische Abteilung des Sanitäts-amtes der Marinestation der Ostsee in Kiel (Erlaß des Reichs- und Preuß. Min. d. I. vom 13. Juli 1937 — IV B 2668/37/4250, Reichs-Gesundh.-Bl. 1937 Nr. 34). [GVE. 17.]

Auslegung des Lebensmittelgesetzes. Runderlaß des Reichs- und Preuß. Ministers des Innern vom 5. September 1936 — IV B 2361/36/4214 (R. Min.-Bl. i. V. 1936 Nr. 40 Sp. 1224). Die Pflicht zur Kenntlichmachung verdorbener, nachgemachter oder verfälschter Lebensmittel besteht nicht nur für die Abgabe an den Verbraucher, sondern auch im Verkehr zwischen Erzeuger, Hersteller, Einführer, Großhändler, Zwischen- und Kleinhändler. [GVE. 51.]

Merkblätter für die Beurteilung und Begutachtung von Berufskrankheiten. (Reichsarbeitsbl. 1937 III S. 119; Reichs-Gesundheitsblatt 1937 S. 388.)

Merkblatt I: Erkrankungen durch Blei oder seine Verbindungen. — Merkblatt II: Erkrankungen durch Phosphor oder seine Verbindungen. — Merkblatt III: Erkrankungen durch Quecksilber oder seine Verbindungen. — Merkblatt IV: Erkrankungen durch Arsen oder seine Verbindungen. — Merkblatt V: Erkrankungen durch Mangan oder seine Verbindungen. — Merkblatt VI: Erkrankungen durch Benzol oder seine Homologen. — Merkblatt VII: Erkrankungen durch Nitro- und Amidoverbindungen des Benzols oder seiner Homologen und deren Abkömmlinge. — Merkblatt VIII: Erkrankungen durch Halogen-Kohlenwasserstoffe der Fettreihe. — Merkblatt IX: Erkrankungen durch Schwefelkohlenstoff. — Merkblatt X: Erkrankungen durch Schwefelwasserstoff. — Merkblatt XI: Erkrankungen durch Kohlenoxyd. — Merkblatt XII: Erkrankungen durch Röntgenstrahlen und radioaktive Stoffe. — Merkblatt XIII: Erkrankungen an Hautkrebs oder zur Krebsbildung neigenden Hautveränderungen durch Ruß, Paraffin, Teer, Anthracen, Pech und ähnliche Stoffe. — Merkblatt XIV: Erkrankungen an Krebs oder anderen Neubildungen sowie Schleimhautveränderungen der Harnwege durch aromatische Amine. — Merkblatt XV: Schwere oder wiederholt rückfällige berufliche Hauterkrankungen, die zum Wechsel des Berufs oder zur Aufgabe jeder Erwerbsarbeit zwingen. — Merkblatt XVI: Erkrankungen der Muskeln, Knochen und Gelenke durch Arbeit mit Preßluftwerkzeugen. — Merkblatt XVII: A. Schwere Staublungenerkrankung (Silikose). B. Staublungenerkrankung (Silikose) in Verbindung mit Lungentuberkulose, wenn die Gesamterkrankung schwer ist und die Staublungeneränderungen einen aktiv fortschreitenden Verlauf der Tuberkulose wesentlich verursacht haben. — Merkblatt XVIII: Schwere Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose). — Merkblatt XIX: Erkrankungen an Lungenkrebs (Betriebe der Chromaterzeugung). — Merkblatt XX: Erkrankungen der tieferen Luftwege und der Lunge durch Thomasschlackenmehl. — Merkblatt XXI: Schneeberger Lungenkrankheit. [GVE. 16.]

RUNDSCHEU

Einheiten und Formelgrößen.

Der Ausschuß für Einheiten und Formelgrößen hat in der Elektrotechnischen Zeitschrift eine Reihe von Entwürfen veröffentlicht und zur Erörterung gestellt.

Es ist erwünscht, daß sich möglichst viele Fachleute an dieser Erörterung beteiligen. Zuschriften — bis 1. Oktober 1937 — sind an den AEF zu richten: Berlin-Charlottenburg 9, Akazienallee 32.

Den Chemiker gehen besonders folgende Vorschläge an:

Normtemperatur, Normdruck, Normzustand¹⁾.

Normtemperaturen sind 0° C und 20° C.

Normdrücke sind die Drucke 1,01325 b = 760 Torr = 1,03323 kg/cm² (physikalische Atmosphäre) und 0,980665 b = 735,56 Torr = 1 kg/cm² (techn. Atmosphäre).

Der Normzustand eines festen Körpers, einer Flüssigkeit oder eines Gases wird gekennzeichnet durch die Angabe einer Normtemperatur und eines Normdruckes. Die Zusammensetzung 0° C und 760 Torr heißt der „physikalische“, 20° C und 1 kg/cm², der „technische“ Normzustand.

Die Angaben der Meßgeräte sind auf 20° C, die Normvolumina immer auf den physikalischen Normzustand zu beziehen.

Formelgrößen und Einheiten der Wärmelehre und Wärmetechnik²⁾.

Um den internationalen Verhandlungen, die zurzeit im Gange sind, möglichst wenig vorzugehen, sind zunächst nur für die wichtigsten Formelgrößen Zeichen festgelegt, und zwar möglichst in Übereinstimmung mit der allgemeinen Liste DIN 1304.

Die Einheit der Temperaturdifferenz ist 1° der hundertteiligen Temperaturskala. Die Bezeichnung °C soll auf die Bedeutung „vom Eispunkt aus“ beschränkt bleiben und daher nur bei Temperaturpunkten angewendet werden. °K bedeutet entsprechend „vom absoluten Nullpunkt aus“ oder kurz „absolut“. Temperaturdifferenzen sind nur durch das Zeichen ° anzugeben.

Die Einheit der Entropie wird mit Cl (Clausius) bezeichnet. 1 Cl = 1 cal/1° K.

Dichte und Wichte³⁾.

Der Ausdruck „spezifisches Gewicht“ ist in diesem Entwurf ganz vermieden worden und entsprechend der Bezeichnung „Dichte“ durch „Wichte“ ersetzt⁴⁾. Das Verhältnis der Dichte bzw. Wichte eines Körpers zu der eines Vergleichskörpers von gegebenem Zustand heißt Dichtezahl oder Wichtezahl.

Einheitliche Bezeichnungen auf dem Gebiete der Lichtabsorption⁵⁾. (16)

¹⁾ Ebenda S. 334.

²⁾ Anmerkung der Redaktion: Wir halten diese Bezeichnung für völlig unbrauchbar.

³⁾ S. die ausführliche Fassung, Elektrotechn. Z. 58, 335 [1937].

VEREINE UND VERSAMMLUNGEN

1. Reichstagung der deutschen landwirtschaftlichen Gewerbeforschung, Hannover 1937

28. September — 1. Oktober 1937.

Aus dem Vortragsplan:

Dr. Hans-Adalbert Schweigart, Berlin, Obmann der Reichsarbeitsgemeinschaft „Landwirtschaftliche Gewerbeforschung“ im Forschungsdienst: „Der Ernährungshaushalt des deutschen Volkes.“ — Prof. Dr. Hermann Fink, Berlin, Leiter der Arbeitsgruppe „Gärungswirtschaftliche Forschung“ im Forschungsdienst: „Biologische Rohstoffsynthesen.“

Sondertagungen.

Getreidewirtschaftliche Forschung. — Kartoffelwirtschaftliche Forschung. — Aussprache der in der Reichsarbeitsgemeinschaft „Landwirtschaftliche Gewerbeforschung“ tätigen Bakteriologen. — Fleischwirtschaftliche Forschung. — Faserwirtschaftliche Forschung. — Öl- und fettwirtschaftliche Forschung. — Obst- und gemüsewirtschaftliche Forschung. — Besprechung über pflanzliche und tierische Rohstofffragen.

¹⁾ S. Elektrotechn. Z. 58, 286 [1937].

²⁾ Ebenda S. 310.